

Honorarordnung

für die Musikschule der Stadt Dorsten vom

Der Rat der Stadt Dorsten hat gemäß § 10 der Satzung für die Musikschule der Stadt Dorsten am 22.06.2022 folgende Honorarordnung für die Musikschule der Stadt Dorsten beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Vertragliche Vereinbarung
- § 2 Honorarhöhe
- § 3 Zusätzliche Dienstverpflichtungen
- § 4 Ausnahmen von der Honorarordnung
- § 5 Fälligkeit der Honorare
- § 6 Reisekosten
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Vertragliche Vereinbarung

Mit den freiberuflich tätigen Musikschullehrkräften an der Musikschule werden Honorarverträge abgeschlossen. Änderungen und Ergänzungen von Honorarverträgen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 2 Honorarhöhe

(1) Für den Unterricht an der Musikschule werden pro Unterrichtseinheit (45 Min.) folgende Honorare gezahlt.

- | | |
|---|---------|
| - Einzelunterricht und Gruppenunterricht (2 Teilnehmer) | 24,00 € |
| - Gruppenunterricht (ab 3 Teilnehmer) | 28,50 € |

(2) Für den Unterricht im Teilbereich „JeKits“ werden den Vorgaben entsprechend folgende Honorare gezahlt:

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| - Einzelunterricht und Zweiergruppe | 24,00 € |
| - Dreiergruppe | 28,50 € |
| - Vierergruppe | 34,00 € |
| - Fünfergruppe | 39,50 € |
| - ab sechs Teilnehmer | 45,00 € |

(3) Die Musikschule setzt grundsätzlich examinierte Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer ein. Soweit die Honorarkraft nicht die geforderte Qualifikation aufweist, wird das Honorar nach Abs. 1 um 10 % gekürzt.

(4) Fällt der Unterricht aus Gründen, die von der Lehrkraft nicht zu vertreten sind, aus, so erhält die Lehrkraft das bei Unterrichtserteilung zustehende Honorar.

(5) Für Unterrichtsstunden, die die Lehrkraft ohne Zustimmung der Musikschulleitung hält, wird kein Honorar gezahlt. Gleiches gilt für Unterrichtsstunden, für die die Lehrkraft keinen Unterrichtsauftrag hat.

§ 3 Zusätzliche Dienstverpflichtungen

Bei über den Unterrichtsauftrag hinausgehenden Verpflichtungen, z. B. Vorbereitung und Durchführung von Sonderveranstaltungen, erhält die Honorarkraft folgenden Pauschalbetrag:

Teilnahme an einer Konferenz oder Sitzung	23,00 €
Teilnahme Generalprobe/Klassenvorspiel/Konzert/Veranstaltung	34,00 €

§ 4 Ausnahmen von der Honorarordnung

In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann der/die Leiter_in des Amtes für Schule und Weiterbildung bei der Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Honorarordnung festlegen.

§ 5 Fälligkeit der Honorare

Die Honorare werden monatlich nachträglich gezahlt und bis zum 15. des auf den Unterrichtsmonat folgenden Monats abgerechnet.

§ 6 Reisekosten

Reisekosten werden an Lehrkräfte nach § 2 Abs. 1 für den Hin- und Rückweg wie folgt gezahlt:

1. bis 50 km einfache Strecke gilt die jeweils gültige Fahrpreistabelle für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr bzw. anderer öffentlicher Verkehrsmittel
2. Ab 50 km einfache Strecke gilt die jeweils gültige Fahrkarte der Deutschen Bahn AG II. Klasse.
3. Der maximale Erstattungsbetrag pro Jahr liegt bei 800,00 €.

Innerhalb des Stadtgebietes Dorsten werden keine Reisekosten gezahlt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Neufassung der Honorarordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Honorarordnung für die Musikschule der Stadt Dorsten außer Kraft.